



20. Dezember 2016

IV-Rundschreiben Nr. 358

Vereinbarung mit dem Schweizerischen Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer SVK

Das Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld Invalidenversicherung, hat mit dem Schweizerischen Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK) eine Vereinbarung über das Kostengutspracheverfahren, die Fallabwicklung und die Rechnungsprüfung in folgenden Bereichen abgeschlossen:

- Dialysen
- Transplantationen
- Mechanische Heimventilation
- Künstliche Ernährung

Die Dienstleistungen und Verträge des SVK sind somit in den erwähnten Bereichen auch bei der IV anzuwenden. Die Vereinbarung zwischen dem BSV und dem SVK wird mit dem Ziel geschlossen, dass die IV-Stellen unter einheitlichen Rahmenbedingungen und in einem einheitlichen Prozess Dienstleistungen des SVK beziehen. Die Vereinbarung ist ab 1.1.2017 gültig und liegt diesem Rundschreiben bei (siehe Beilage 1). Die Konditionen zur Vergütung der Dienstleistungen des SVK sind im Anhang 1 der Vereinbarung aufgeführt. Das Ressort Interne Dienstleistungen der IVSK hat die Erarbeitung der Vereinbarung begleitet und sie gutgeheissen.

In den erwähnten Bereichen Dialyse, Transplantation, mechanische Heimventilation und künstliche Ernährung fallen jährlich eher wenige Fälle an, die aber finanziell bedeutend sein können. Deshalb haben die Krankenversicherer, die Gemeinsame Einrichtung KVG, die Militärversicherung und nun auch die Invalidenversicherung die Bearbeitung dieser Fälle dem SVK übertragen. Der SVK hat mit den entsprechenden Leistungserbringern Verträge geschlossen, in denen die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung und die Tarife geregelt sind. Umfassende Informationen über diese Verträge und die Leistungen des SVK finden Sie auf <http://www.svk.org> in Deutsch, Französisch und Italienisch.

Der SVK hat mit seinem Rundschreiben 14/2016 alle ihm angeschlossenen Krankenversicherer und Leistungserbringer darüber informiert, dass ab 1.1.2017 die Kostengutspracheverfahren sowie Rechnungskontrollen der IV via dem SVK abgewickelt werden (siehe Beilage 2). Somit werden diese Leistungserbringer in Zukunft die Kostengutsprache beim SVK beantragen und die Rechnungen direkt dem SVK zuschicken. Sollte die Rechnung irrtümlicherweise doch direkt an die IV-Stelle gehen, bitten wir Sie, die Rechnung dem Leistungserbringer zu retournieren und mitzuteilen, dass er sie direkt dem SVK schicken soll. Bei der mechanischen Heimventilation und der künstlichen Ernährung kann es vorkommen, dass der gegenüber der IV Rechnung stellende Leistungserbringer keinen Vertrag mit dem SVK abgeschlossen hat. Wir bitten Sie, diese Rechnungen trotzdem zusammen mit der IV-Verfügung dem SVK zur Prüfung einzuschicken.

Mit „Kostengutsprache“ ist vorliegend lediglich die Genehmigung der Behandlung gemäss den geltenden SVK-Verträgen gemeint. Der SVK nimmt als ausgelagerter ärztlicher Dienst die Überprüfung der medizinischen Leistungsvoraussetzungen und die Rechnungskontrolle vor und

macht in der Folge eine entsprechende Empfehlung an die IV-Stelle zur Kostenübernahme. Dieser Empfehlung ist grundsätzlich Folge zu leisten.

Die Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen gemäss IVG sowie die Anerkennung des Geburtsgebrechens obliegen weiterhin selbstverständlich den IV-Stellen. Der SVK ist daher darauf angewiesen, dass ihm die IV-Stellen die IV-Verfügungen zustellen und damit die Leistungspflicht der IV bestätigen.

Der SVK hat für jeden der vier genannten Bereiche ein Informationsblatt erstellt, in dem die angeschlossenen Leistungserbringer, die Vorgehensweise bei der Fallabwicklung sowie ggf. die Ansprechpersonen im SVK aufgeführt sind. Diese vier Informationsblätter liegen diesem Rundschreiben ebenfalls bei (Beilagen 3-6).

Sie können Dossierunterlagen/Anfragen wie folgt an den SVK schicken:

- Elektronisch:

info@svk.org (für allgemeine Info)

VA-Dienst@svk.org (für medizinische Info/Frage an den ärztlichen Dienst)

Alle E-Mail-Adressen mit der Endung @svk.org sind HIN-gesichert und somit für die sichere Datenübermittlung geeignet.

- Per Post:

SVK

Schweizerischer Verband für
Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer
Muttenstrasse 3
CH – 4502 Solothurn

Kontaktpersonen beim SVK für Rückfragen:

- Dialysen / Transplantationen:

SVK – Vertrauensärztlicher Dienst

Schweizerischer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer
Herr Bert Haak
Stv. Geschäftsleiter
Muttenstrasse 3
CH – 4502 Solothurn
032 626 57 33
bert.haak@svk.org

- Mechanische Heimventilation / Künstliche Ernährung:

SVK – Vertrauensärztlicher Dienst

Schweizerischer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer
Frau Nicole Wagener
Abteilungsleiterin NUT/VENT
Muttenstrasse 3
CH – 4502 Solothurn
032 626 57 40
nicole.wagener@svk.org

- Beilagen:
- 1 Vereinbarung zwischen dem BSV und dem Schweizerischen Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer, gültig ab 1.1.2017, inkl. Anhang 1
 - 2 SVK-Rundschreiben 14/2016
 - 3 Informationsblatt: Ablauf Dialyse
 - 4 Informationsblatt: Ablauf Transplantation
 - 5 Informationsblatt: Ablauf mechanische Heimventilation
 - 6 Informationsblatt: Ablauf künstliche Ernährung zu Hause

Ankündigung Informationsveranstaltung:

Am **Dienstag, 21. März 2017, 10.15 – 12.15 Uhr**, findet im BSV Bern im Sitzungszimmer TG 21 eine Informationsveranstaltung statt. Es ist vorgesehen, dass sich der SVK in einem ersten Teil vorstellt und den Sinn und Zweck der Vereinbarung mit dem BSV noch einmal erläutert. In einem zweiten Teil haben die IV-Stellen-Mitarbeitenden Gelegenheit, dem SVK Fragen zu stellen. Wir bitten Sie, Ihre Fragen und Kommentare zur Vereinbarung SVK-BSV und deren praktischer Anwendung wenn möglich bereits vorgängig bis zum 10. März 2017 schriftlich an Herrn Martin Gebauer (martin.gebauer@bsv.admin.ch) zu mailen. Herr Gebauer konsolidiert die eingehenden Fragen und Kommentare und leitet sie an den SVK weiter. Dies hilft dem SVK, die Informationsveranstaltung zu konzipieren und effizient durchzuführen.

Aus organisatorischen Gründen können pro IV-Stelle maximal 2 Personen an dieser Informationsveranstaltung teilnehmen. Wir bitten Sie, sich bis zum 10. März 2017 schriftlich bei Herrn Martin Gebauer (martin.gebauer@bsv.admin.ch) anzumelden. Es wird keine separate Einladung zur Informationsveranstaltung mehr verschickt. Die Veranstaltung findet in deutscher Sprache statt, die Referenten beantworten Fragen gerne auch auf Französisch, die gezeigten Folien sind grösstenteils zweisprachig deutsch/französisch.

Vereinbarung betreffend Patienten der Invalidenversicherung

Zwischen der

**Invalidenversicherung (IV),
vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherungen,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern, im Folgenden bezeichnet mit „BSV“**

und dem

**SVK Schweizerischer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der
Krankenversicherer, Solothurn, im Folgenden bezeichnet mit „SVK“**

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Anmerkung: Alle in der Vereinbarung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke (z.B. „Patient“) umfassen Frauen und Männer gleichermassen.

Präambel

Die Leistungen des SVK in den Bereichen Dialyse, Transplantation, mechanische Heimventilation und künstliche Ernährung sollen künftig auch der IV zur Verfügung gestellt werden. Die vorliegende Vereinbarung zwischen dem BSV und dem SVK wird mit dem Ziel geschlossen, dass die IV-Stellen unter einheitlichen Rahmenbedingungen und in einem einheitlichen Prozess Leistungen des SVK abrufen können. Deshalb vereinbaren die Vertragspartner die Anwendung, Rechnungsstellung und Bezahlung zu den nachfolgenden Konditionen:

Art. 1 Geltungsbereich

1. Diese Vereinbarung regelt die Kostengutspracheverfahren und Abwicklung der eingehenden Rechnungen durch den SVK betreffend Patienten der IV mit besonderen Grundleiden. Sie gilt nicht für Patienten der IV-Stelle 27, d.h. für Versicherte im Ausland.
2. Sie gilt ebenfalls für die Auskunftserteilung und Betreuung der Patienten der IV mit besonderen Grundleiden sowie für die Abgabe von Geräten aus dem SVK-Pool.

3. Die Vereinbarung findet dann Anwendung, wenn folgende Leistungen beansprucht werden:
 - Transplantationen von soliden Organen
 - Transplantationen von Stammzellen
 - Zentrumsdialysen
 - Heimdialysen
 - Künstliche Ernährung zu Hause
 - Mechanische Heimventilation
4. Die IV wird gleich behandelt wie die dem SVK angeschlossenen Versicherer; ausgenommen sind die Bestimmungen betr. Mitgliederbeiträgen und VBL-Leistungen, bei denen die Mitgliederzahl der Versicherer massgebend ist.
5. Für Patienten der IV werden die vom SVK mit den Leistungserbringern ausgehandelten Verträge und Tarife angewendet.
6. Über Neuerungen und Anpassungen der Verträge und Preise wird die IV im Voraus informiert, analog den Krankenversicherern.

Art. 2 Ablauf

1. Der Auftrag erfolgt formfrei mit Zustellung der unter Art. 2 Ziff. 3 genannten Akten durch die IV-Stelle (namentlich der die Zuständigkeit der IV feststellenden Verfügung). Mit deren Zustellung akzeptiert die jeweilige IV-Stelle die in dieser Vereinbarung statuierten Rahmenbedingungen.
2. Das Auftragsverhältnis entsteht zwischen der jeweiligen IV-Stelle und dem SVK.
3. Die IV-Stelle sendet dem SVK sämtliche patientenrelevanten Unterlagen wie Personalien, Verordnung oder Bezeichnung der Leistung, medizinische Angaben, Rechnungen usw. Vorausgesetzt ist, dass die IV ihre Zuständigkeit via Verfügung festgestellt hat.
4. Falls nötig werden die Daten durch den SVK ergänzt, so dass die Leistungsabwicklung und -abrechnung erfolgen kann.
5. Die IV hilft mit, dass die Daten der Patienten vollständig erhoben werden können.
6. Alle Angaben werden vom SVK geprüft und in seinem System erfasst.
7. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt der SVK Kostengutsprache.
8. Die eingehenden Rechnungen der Leistungserbringer für die Therapie wie auch für allfälliges Verbrauchsmaterial werden vom SVK geprüft, erfasst, visiert und der IV zur Zahlung weitergeleitet.

9. Schuldner ist die auftraggebende IV-Stelle. Nach Erhalt der Rechnung, aller notwendigen Angaben sowie der Prüfung durch den SVK verpflichtet sich die IV-Stelle, den geschuldeten Betrag an den Leistungserbringer zu bezahlen.

Art. 3 Tarife / Preise für die IV

1. Die IV-Stelle bezahlt für jeden Patienten, welcher durch den SVK betreut wird, pro Aufgabengebiet und Kalenderjahr eine Administrativpauschale.
2. Die Administrativpauschalen werden einmal jährlich in Rechnung gestellt. Sie sind auch dann gesamthaft geschuldet, wenn ein Patient verstirbt oder die Therapie abbricht.
3. Sofern die von den IV-Stellen gesamthaft pro Kalenderjahr bezahlten Administrativpauschalen in den Bereichen gem. Art. 1 Ziff.3 den Betrag von 20'000.- Fr. nicht erreichen, bezahlt das BSV, Geschäftsfeld Invalidenversicherung, dem SVK den Differenzbetrag bis zum Betrag von Fr. 20'000.-. Übersteigen die Administrativpauschalen für alle Patienten aller IV-Stellen in einem Kalenderjahr diesen Fixansatz, so werden die effektiven Administrativpauschalen geschuldet.
4. Die Ansätze der Administrativpauschalen werden im Anhang 1 zu diesem Vertrag geregelt.
5. Für die Abgabe von Geräten aus dem SVK-Pool bezahlt die IV dem SVK vierteljährlich die in Anhang 1 erwähnten Tarife.
6. Die IV verpflichtet sich, die geschuldeten Beträge gemäss Anhang 1 an den SVK zu bezahlen.
7. Die Preise / Tarife im Anhang 1 können im gegenseitigen Einverständnis ohne Kündigung der Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten angepasst werden. Das BSV hört diesbezüglich vorgängig die IV-Stellen an.

Art. 4 Datenschutz

1. Der SVK gewährleistet den Datenschutz. Dazu kann auf die erhaltenen Zertifizierungen nach ISO 9001:2008, GoodPriv@cy und auch VDSZ:2008 verwiesen werden.
2. Der SVK sorgt dafür, dass die Patienten, sofern nötig, ihr Einverständnis zur Bearbeitung ihrer Personendaten durch den SVK schriftlich abgeben.
3. Die kantonalen IV-Stellen und der SVK unterstehen den jeweiligen kantonalen resp. eidgenössischen Datenschutzgesetzgebungen.

4. Der SVK stellt der IV die von ihm gesammelten Daten für statistische Auswertungen in anonymisierter Form zur Verfügung. Je nach Aufwand und Umfang sowie nach Rücksprache mit der IV behält sich der SVK vor, dafür eine Entschädigung in Rechnung zu stellen. Schuldner einer allfälligen Entschädigung ist der Auftraggeber. Die Zahlungsfristen richten sich nach Art. 2.
5. Medizinische Daten zu den einzelnen Patientendossiers werden den betreffenden IV-Stellen sowie bei Bedarf dem BSV nicht anonymisiert zur Verfügung gestellt.

Art. 5 Vereinbarungsdauer / Kündigung

1. Die Vereinbarung ist auf unbeschränkte Dauer abgeschlossen. Sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf den 30. Juni bzw. den 31. Dezember kündbar, frühestens jedoch auf den 31. Dezember 2018.
2. Geräte, welche Patienten der IV aus dem SVK-Pool zur Verfügung gestellt wurden, müssen bis zum Ablauf des Vertrages zurückgegeben werden. Ansonsten wird der SVK Mietkosten gemäss Anhang 1 in Rechnung stellen.
3. Bei einer Kündigung der Vereinbarung durch den SVK bleibt diese für Patienten mit einer laufenden Behandlung bis zu deren Therapieabschluss anwendbar. Für in Betrieb stehende Geräte aus dem SVK-Pool wird der SVK der IV eine separate Lösung unterbreiten.
4. Vereinbarungsanpassungen sind im gegenseitigen Einverständnis in schriftlicher Form jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten, ohne Kündigung der Vereinbarung möglich. Das BSV hört dazu vorgängig die IV-Stellen an.
5. Die Vereinbarungspartner diskutieren jährlich auf Einladung des SVK über allfällige Vereinbarungsanpassungen.

Art. 6 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und gilt für alle Versicherten der IV, welche ab diesem Datum administrativ vom SVK betreut werden.
2. Für allfällige Streitigkeiten zwischen der IV und dem SVK wird als Gerichtsstand Solothurn vereinbart.

Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)

Bern, 30. August 2016

Stefan Ritler
Vizedirektor

SVK Schweizerischer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK)

Solothurn, 30. August 2016

Heinz Band
Präsident

Daniel Wyler
Leiter SVK

Anhang:

Anhang 1: SVK-Tarife

Anhang 1 zum Vertrag betreffend Patienten der Invalidenversicherung

A) Administrativpauschalen für die Tätigkeiten des SVK:

1. Die Administrativpauschalen je Aufgabengebiet und Patient betragen pro Kalenderjahr (exkl. MWST):

- Transplantationen:	SFr. 320.00
- Dialysen:	SFr. 280.00
- mechanische Heimventilation:	SFr. 180.00
- künstliche Ernährung:	SFr. 165.00

B) Tarife für SVK-Poolgeräte:

Der SVK stellt den Patienten für die Dauer ihrer Behandlung ein SVK-Poolgerät kostenlos und leihweise zur Verfügung. Die Kosten für die Miete der Geräte werden der IV-Stelle vierteljährlich in Rechnung gestellt. Diese beinhalten die Reinigung, Wartung und allfällige Reparaturen der Geräte, jedoch nicht das zur Therapie benötigte Verbrauchsmaterial (dieses wird individuell nach Patient in Rechnung gestellt).
Die Ansätze sind jeweils auf 1 Monat berechnet.

1. Geräte für die Heimhämodialyse und Peritoneale Dialyse

Die Geräte für die Heimhämodialyse und peritoneale Dialyse werden gemäss den Pauschalen im Vertrag zwischen der Industrie und dem SVK verrechnet.

Die Bezahlung erfolgt via IV-Stellen direkt an die Lieferanten.

2. Geräte für die Heimventilation:

MiGeL-Gruppe 14.12.01.00.2	SFr. 192.55
MiGeL-Gruppe 14.12.02.00.2	SFr. 396.55
MiGeL-Gruppe 14.12.03.00.2	SFr. 642.60
MiGeL-Gruppe 14.12.99.01.2	SFr. 11.50
MiGeL-Gruppe 14.12.99.02.2	SFr. 91.80
MiGeL-Gruppe 14.03.10.00.2	SFr. 386.35

Die Preise beinhalten einen Rabatt von 15% auf den Mietansätzen der MiGeL.

Das zu den Therapien benötigte Verbrauchsmaterial wird gemäss den aktuellen SVK-Preislisten separat verrechnet.

Die Bezahlung der Gerätemieten erfolgt via IV-Stellen direkt an den SVK, das Verbrauchsmaterial sowie die Beratung /Betreuung wird von den IV-Stellen den Lieferanten resp. den Home-Care-Services bezahlt.

3. Infusionspumpen / Ernährungspumpen für die künstliche Ernährung:

Infusionspumpen SFr. 360.00

Ernährungspumpen SFr. 105.00

Das zu den Therapien benötigte Verbrauchsmaterial wird gemäss den aktuellen SVK-Preislisten separat verrechnet.

Die Bezahlung der Gerätemieten erfolgt via IV-Stellen direkt an den SVK, das Verbrauchsmaterial wird von den IV-Stellen den Lieferanten/Home-Care-Services bezahlt.

C) Transplantationen

Tarife/Preise/Pauschalen werden gemäss den Verträgen des SVK mit den Leistungserbringern sowie gemäss Swiss DRG abgerechnet.

Die Bezahlung erfolgt via der IV-Stellen direkt an die Leistungserbringer.

Alle Tarife verstehen sich exkl. einer allfälligen MWST.

Rundschreiben 14/2016

An alle dem SVK angeschlossenen
Krankenversicherer und
Leistungserbringer

Solothurn, 31. Oktober 2016

IV-Patienten werden neu vom SVK betreut

Sehr geehrte Damen und Herren

Ab 1. Januar 2017 werden sämtliche IV-Stellen der Schweiz (mit Ausnahme der IV-Stelle 27) die Patienten in den Bereichen NUT, VENT, DIA und TPL vom SVK administrativ betreuen lassen.

Wir orientieren Sie wie folgt darüber:

Nach abgeschlossenen Verhandlungen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und der IV-Stellen-Konferenz (IVSK) möchten wir Sie rechtzeitig darüber informieren, dass ab 1. Januar 2017 die Kostengutspracheverfahren sowie Rechnungskontrollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Sozialversicherungsgesetze via dem SVK abgewickelt werden.

Diese Regelung gilt für die nachfolgenden Bereiche des SVK:

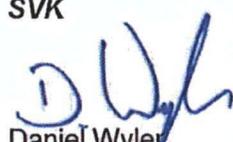
- Künstliche Ernährung
- Mechanische Heimventilation
- Dialysen
- Transplantationen

Schriftliche oder elektronische Rechnungen, welche ab 01.01.2017 direkt den IV-Stellen zugestellt wurden, werden ohne Bearbeitung durch die betroffene IV-Stelle retourniert. Wir bitten Sie daher, Ihre IT-Applikationen auf die Zustellung der Unterlagen via den SVK anzupassen.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SVK


Daniel Wyle
Leiter SVK



Bert Haak
stv. Leiter SVK

Ablauf Dialyse

Die Kriterien für die Dialysebehandlung sind im Dialysevertrag zwischen H+ und dem SVK aufgeführt. Hinzu wurde für die Behandlung der Cast-Nephropathie bei Multiplem Myelom ein Entgelt für die HCO-Therapie vertraglich festgehalten. Diese Verträge gelten für sämtliche in der Schweiz aktiven Dialysezentren und werden jeweils durch spezifische vom SVK beauftragte angestellte Fachspezialisten betreut (vgl. Anhang).

Der SVK hat mit den folgenden Herstellern / Lieferanten Verträge betreffend der Heimdialysebehandlung abgeschlossen:

- Baxter AG
- Bichsel AG
- Fresenius Medical Care AG
- Dialyse Innovation AG
- Dialmed

Die zwischen dem SVK und den Lieferanten abgeschlossenen Verträge betreffen ausschliesslich die ambulante Behandlung. Sämtliche stationäre Leistungen unter SwissDRG werden ebenfalls via dem SVK abgewickelt und beurteilt. Hierbei sind folgende CHOP-Codes zutreffend:

Z39.95.21	Z39.95.B1	Z39.95.A1	Z39.95.A2	Z39.95.A3	Z39.95.A4	Z39.95.A5	Z39.95.A9	Z54.98.23	Z37.63.21	Z99.71.10
Z39.95.22	Z39.95.B2	Z39.95.C1	Z39.95.C2	Z39.95.C3	Z39.95.C4	Z39.95.C5	Z39.95.C9	Z54.98.33	Z37.63.22	Z99.71.11
Z39.95.23	Z39.95.B3	Z39.95.D1	Z39.95.D2	Z39.95.D3	Z39.95.D4	Z39.95.D5	Z39.95.D9	Z54.98.24	Z37.65.21	Z99.76.10
Z39.95.24	Z39.95.B9	Z39.95.E1	Z39.95.E2	Z39.95.34	Z39.95.E4	Z39.95.E5	Z39.95.E9	Z54.98.34	Z37.65.22	Z99.76.20
Z39.95.61	Z39.95.31	Z39.95.32	Z39.95.33	Z39.95.E3	Z39.95.35	Z39.95.39	Z54.98.21	Z54.98.25	Z37.65.22	Z99.88
Z39.95.62	Z39.95.41	Z39.95.42	Z39.95.43	Z39.95.44	Z39.95.45	Z39.95.49	Z54.98.31	Z54.98.35	Z37.66.11	Z99.76.11
Z39.95.63	Z39.95.71	Z39.95.72	Z39.95.73	Z39.95.74	Z39.95.75	Z39.95.79	Z54.98.22	Z54.98.29	Z37.66.12	
Z39.95.64	Z39.95.81	Z39.95.82	Z39.95.83	Z39.95.84	Z39.95.85	Z39.95.89	Z54.98.32	Z54.98.39	Z37.52	

Die Lieferanten des SVK wurden via Rundschreiben informiert und wissen, dass ab dem 1. Januar 2017 auch für die IV-Patienten die SVK-Gesuche ausgefüllt werden müssen.

Vorgehensweise neue Fälle ab 1. Januar 2017

Ein Fall beginnt jeweils mit dem Einreichen des Kostengutsprache gesuches oder der IV-Verfügung an den SVK.

1. Das Kostengutsprache gesuch wird vom verordnenden Arzt ausgefüllt und an den SVK eingesandt. Hier erfolgt die Prüfung des Gesuches.
2. Der SVK verlangt bei der zuständigen IV-Stelle die entsprechende IV Verfügung sowie alle weiteren patientenrelevanten Daten wie Personalien, Verordnung oder Bezeichnung der Leistungen, medizinische Angaben, Rechnungen usw.
3. Sobald die Fallprüfung abgeschlossen wurde, erhält die zuständige IV-Stelle eine Kopie des Entscheids → Kostengutsprache oder Ablehnung.
4. Benötigt ein Patient Verbrauchsmaterial, bezieht er dies bei den Lieferanten. Die Rechnungen werden danach vom Leistungserbringer an den SVK zur Kontrolle gesandt, nach Prüfung und Visum durch den SVK werden diese an die zuständige IV-Stelle zur Zahlung weitergeleitet.

Vorgehensweise alte Fälle

Falls bei bestehenden Dialyse-Patienten die Dialysetherapie benötigt wird, wären wir dankbar um Zustellung aller patientenrelevanten Daten wie Personalien, Verordnung oder Bezeichnung der Leistungen, medizinische Angaben, Rechnungen usw., damit wir alle weiteren Schritte bei uns in die Wege leiten können. Das heisst wenn nötig werden wir ein entsprechendes Kostengutsprache gesuch beim verordnenden Arzt einholen, damit die Beurteilung des Falles wie oben aufgezeigt durch den SVK gemacht werden kann.

Jasmin Bachmann (D/F)	Damaris Glutz(D/F/)	Anja Bösch (D/F)	Nicole Guldemann (D/F)	Kariny Annalingam (D/F)	Francesca D'Amico (D/I)	Deborah Schwalm (D/F)	Rossella Tealdo (D/F)	Martina Fleischer (D/E)
032 626 57 49	032 626 57 54	032 626 57 93	032 626 57 56	032 626 57 90	032 626 57 55	032 626 57 91	032 626 57 34	032 626 57 92
jasmin.bachman@svk.org	damaris.glutz@svk.org	anja.boesch@svk.org	nicole.guldemann@svk.org	kariny.annalingam@svk.org	francesca.damico@svk.org	deborah.schwalm@svk.org	rossella.tealdo@svk.org	martina.fleischer@svk.org
Bethesda-Spital	GZO Wetzikon	CHUV	Dialyse Frick	Dialyse Dr. Jungbluth	Centro Dialisi-Ferrier	Dialyse Altstätten	Bürgerspital Solothurn	Dialyse Corsenca
Dialyse Alt Münchenstein	Hôp de la Tour	Centre le Galicien	Dialyse Zofingen	Dialyse Onex	Dialago	Dialyse Schaan	Dialyse Bern Ost	KS Glarus
FMI Interlaken	Kinderspital Zürich	CHUV Kinder	Hôp de la Broye	HIGR Aarau	EOC Bellinzona	Hôp de Sion	Inselspital	KS Graubünden
Kinderspital Beider Basel	Praxis Dr. Cicvara	Hôp de Pays d'Enhaut	Hôp de Yverdon	HIGR Cecil	EOC Locarno	Hôp der Sierre	Inselspital Kinder	KS Graubünden Gartenstrasse
USB	Triemli-Spital	HUG	Hôp Fribourg	HIGR Im Park	EOC Lugano	Hôp de Martigny	Kantonsspital Olten	KS Uri
	Waidt-Spital	HUG Kinder	Hôp Riaz	HIGR Salem	EOC Mendrisio	KSB	Lindenhofspital	KS Walenstadt
	USZ	KS Frauenfeld	Hôp Riviera	HIGR St. Anna	KS Zug	KS Freiamt Muri	PHV	KS Winterthur
	Seespital Horgen	KS Münsterlingen	Hôp Riviera Chablais	Hôp de Jura Bernois	MedQualitas	KS St. Gallen	Praxis Dr. Huser	LUKS-Luzern
			Kantonsspital Bruderholz	Hôp de Jura Delemont	Praxis Dr. Wahl	KS St. Gallen-Rorschach	Spital Zweisimmen STS	LUKS-Sursee
			Kantonsspital Liestal	Hôp de Jura Porrentruy	Praxis Dr. Zaruba	Med. Zentrum Brugg	Spitalzentrum Biel	Miraval Samedan
			KSA	Hôp de la Chaux de Fonds	Praxis Dr. Zuliani	Praxis Dr. Gantenbein	SRO Langenthal	Praxis Dr. Kell
				Hôp de la Providence	Spital Herisau	Praxis Dr. Schultes		Praxis Dr. Nadig
				Hôp de Morges	Spital Lachen	Regionalspital Emmental		Praxis Dr. Staub
				Hôp de Nyon	Spital Schaffhausen	Spital Brig		Praxis Dr. Staubli
				MV Sante	Spital Schwyz	Spital Visp		Praxis Knoflach Chur
								Praxis Knoflach Zürich
								Spital Davos
								Spital Zollikerberg

Ablauf Transplantation

Die Kriterien für die Transplantationen sind in den Transplantationsverträgen über solide Organe und hämatopoietische Stammzellen zwischen H+ und dem SVK aufgeführt. Diese Verträge gelten für sämtliche in der Schweiz mit der Transplantation beauftragten Zentren und werden jeweils durch spezifische vom SVK beauftragte angestellte Fachspezialisten betreut (vgl. Anhang).

Die abgeschlossen Verträge zwischen dem SVK und H+ betreffen die ambulante Behandlung sowie stationäre Fälle. Sämtliche stationären Leistungen unter SwissDRG oder gemäss Transplantationsvertrag werden via dem SVK abgewickelt und beurteilt. Hierbei sind folgende CHOP Codes zutreffend:

CHOP 2016	CHOP Text
50.50	Lebertransplantation, n.n.bez.
50.52	Lebertransplantation, gesamtes Organ
50.53	Lebertransplantation, Split-Leber
50.59	Lebertransplantation, sonstige
CHOP 2016	CHOP Text
52.80	Pankreastransplantation, n.n.bez.
52.82	Homotransplantat des Pankreas
52.83.00	Heterotransplantat des Pankreas, n.n.bez.
52.83.10	Heterotransplantat des Pankreas, Retransplantation eines Pankreassegmentes während desselben stationären Aufenthaltes
52.83.11	Heterotransplantat des Pankreas, Retransplantation des Pankreas während desselben stationären Aufenthaltes
52.83.99	Heterotransplantat des Pankreas, sonstige
CHOP 2016	CHOP Text
52.84	Autotransplantation von Langerhans-Zellen
52.85	Allotransplantation von Langerhans-Zellen
52.86	Transplantation von Langerhans-Zellen, nicht näher bezeichnet
CHOP 2016	CHOP Text
46.97.00	Darmtransplantation, n.n.bez.
46.97.10	Darmtransplantation, Dünndarm-Retransplantation während desselben stationären Aufenthaltes
46.97.99	Darmtransplantation, sonstige
CHOP 2016	CHOP Text
55.61	Autotransplantation einer Niere
55.69.00	Sonstige Nierentransplantation, n.n.bez.

55.69.10	Sonstige Nierentransplantation, allogene
55.69.20	Sonstige Nierentransplantation, syngene
55.69.30	Sonstige Nierentransplantation, En-bloc-Transplantat
55.69.40	Sonstige Nierentransplantation, Nieren-Retransplantation während desselben stationären Aufenthaltes
55.69.99	Sonstige Nierentransplantation, sonstige
CHOP 2016	CHOP Text
37.51.00	Herztransplantation, n.n.bez.
37.51.10	Herztransplantation
37.51.20	Herz-Retransplantation während desselben stationären Aufenthaltes
37.51.99	Herztransplantation, sonstige
CHOP 2016	CHOP Text
33.50	Lungentransplantation, n.n.bez.
33.51	Einseitige Lungentransplantation
33.52	Beidseitige Lungentransplantation
33.53	Lungen-Retransplantation während desselben stationären Aufenthaltes
CHOP 2016	CHOP Text
33.6X.00	Kombinierte Herz-Lungentransplantation, n.n.bez.
33.6X.10	Kombinierte Herz-Lungen-Retransplantation während desselben stationären Aufenthaltes
33.6X.99	Kombinierte Herz-Lungentransplantation, sonstige

41.00	Hämatopoietische Stammzellentnahme und -transplantation n.n.bez.
41.0B	Hämatopoietische Stammzelltransplantation
41.0B.09	Hämatopoietische Stammzelltransplantation, sonstige
41.0B.1	Hämatopoietische Stammzelltransplantation aus dem Knochenmark
41.0B.11	Hämatopoietische Stammzelltransplantation aus dem Knochenmark, autolog
41.0B.12	Hämatopoietische Stammzelltransplantation aus dem Knochenmark, allogene, verwandt, HLA-identisch
41.0B.13	Hämatopoietische Stammzelltransplantation aus dem Knochenmark, allogene, verwandt, nicht-HLA-identisch
41.0B.14	Hämatopoietische Stammzelltransplantation aus dem Knochenmark, allogene, nicht-verwandt, HLA-identisch
41.08.15	Hämatopoietische Stammzelltransplantation aus dem Knochenmark, allogene, nicht-verwandt, nicht-HLA-identisch

41.0B.2	Hämatopoietische Stammzelltransplantation aus dem peripheren Blut
41.0B.21	Hämatopoietische Stammzelltransplantation aus dem peripheren Blut, autolog
41.0B.22	Hämatopoietische Stammzelltransplantation aus dem peripheren Blut, allogene, verwandt, HLA-identisch
41.0B.23	Hämatopoietische Stammzelltransplantation aus dem peripheren Blut, allogene, verwandt, nicht-HLA-identisch
41.08.24	Hämatopoietische Stammzelltransplantation aus dem peripheren Blut, allogene, nicht-verwandt, HLA-identisch
41.08.25	Hämatopoietische Stammzelltransplantation aus dem peripheren Blut, allogene, nicht-verwandt, nicht-HLA-identisch
41.0B.3	Hämatopoietische Stammzelltransplantation aus Nabelschnurblut
41.0B.31	Hämatopoietische Stammzelltransplantation aus Nabelschnurblut, autolog
41.0B.32	Hämatopoietische Stammzelltransplantation aus Nabelschnurblut, allogene gerichtet, verwandt, HLA-identisch
41.0B.33	Hämatopoietische Stammzelltransplantation aus Nabelschnurblut, allogene gerichtet, verwandt, nicht-HLA-identisch
41.0B.34	Hämatopoietische Stammzelltransplantation aus Nabelschnurblut, allogene gerichtet, nicht-verwandt, HLA-identisch
41.0B.35	Hämatopoietische Stammzelltransplantation aus Nabelschnurblut, allogene gerichtet, nicht-verwandt, nicht-HLA-identisch
41.0D	Hämatopoietische Stammzellentnahme und -transplantation, sonstige

Die Leistungserbringer des SVK wurden via Rundschreiben informiert und wissen, dass ab dem 1. Januar 2017 auch für die IV-Patienten die SVK-Gesuche ausgefüllt werden müssen.

Vorgehensweise neue Fälle ab 1. Januar 2017

Ein Fall beginnt jeweils mit dem Einreichen des Kostengutsprachegebietes oder der IV-Verfügung an den SVK.

1. Das Kostengutsprachegebiet wird vom verordnenden Arzt ausgefüllt und an den SVK eingesandt. Hier erfolgt die Prüfung des Gesuches.
2. Der SVK verlangt bei der zuständigen IV-Stelle die entsprechende IV Verfügung sowie alle weiteren patientenrelevanten Daten wie Personalien, Verordnung oder Bezeichnung der Leistungen, medizinische Angaben, Rechnungen usw.
3. Sobald die Fallprüfung abgeschlossen wurde, erhält die zuständige IV-Stelle eine Kopie des Entscheids → Kostengutsprache oder Ablehnung.
4. Benötigt ein Patient Verbrauchsmaterial, bezieht er dies bei den Lieferanten. Die Rechnungen werden danach vom Leistungserbringer an den SVK zur Kontrolle gesandt, nach Prüfung und Visum durch den SVK werden diese an die zuständige IV-Stelle zur Zahlung weitergeleitet.

Vorgehensweise alte Fälle

Falls bei bestehenden Patienten eine Transplantation benötigt wird, wären wir dankbar um Zustellung aller patientenrelevanten Daten wie Personalien, Verordnung oder Bezeichnung der Leistungen, medizinische Angaben, Rechnungen usw. damit wir alle weiteren Schritte bei uns in die Wege leiten können. Das heisst wenn nötig werden wir ein entsprechendes Kostengutsprachegebiet beim verordnenden Arzt einholen, damit die Beurteilung des Falles wie oben aufgezeigt durch den SVK gemacht werden kann

Jasmin Bachmann (D/F)	Damaris Glutz(D/F/)	Anja Bösch (D/F)	Nicole Guldemann (D/F)
032 626 57 49	032 626 57 54	032 626 57 93	032 626 57 56
jasmin.bachman@svk.org	damaris.glutz@svk.org	anja.boesch@svk.org	nicole.guldemann@svk.org
Insel	KISPI	CHUV	In Ausbildung
LUKS	KSA	HUG	
USB	ONKO HIGR	KSSG	
	Triemli	San Giovanni	
	USZ		

Ablauf mechanische Heimventilation

Die Geräte der mechanischen Heimventilation sind unter der MiGeL Position 14.12 aufgeführt.

Der SVK hat mit den folgenden Herstellern / Lieferanten Verträge betreffend Abgabe der Geräte, Zubehör und Verbrauchsmaterial abgeschlossen:

- Dräger Medical Schweiz AG
- HOMECARE Medical
- imtmedical ag
- Löwenstein Medical Schweiz AG
- Megamed AG
- PanGas AG
- Philips AG Healthcare
- ResMed Schweiz AG

Die abgeschlossen Verträge zwischen dem SVK und den Lieferanten betreffen ausschliesslich die untenstehenden MiGeL Positionen:

MiGeL-Pos. 14.12.01.00.1
MiGeL-Pos. 14.12.02.00.1
MiGeL-Pos. 14.12.03.00.1
MiGeL-Pos. 14.12.99.01.1
MiGeL-Pos. 14.12.99.02.2
MiGeL-Pos. 14.03.01.00.1 (Cough Assist)

Nebst den Geräten ist in den Verträgen auch wiederum die komplette Rundum-Versorgung der Patienten im Umgang mit dem Gerät enthalten, siehe auch Beilage 1.

Die Lieferanten des SVK wurden via Rundschreiben informiert und wissen, dass ab 1. Januar 2017 auch für die IV-Patienten die SVK Gesuche ausgefüllt und an den SVK eingesandt werden müssen.

Vorgehensweise neue Fälle ab 1. Januar 2017

Ein Fall beginnt jeweils mit dem Einreichen des Kostengutsprachegesuches durch den Leistungserbringer oder der Zustellung der IV-Verfügung an den SVK.

1. Das Kostengutsprachegesuch wird vom verordnenden Arzt ausgefüllt und an den SVK eingesandt. Beim SVK erfolgt die Prüfung des Gesuches durch die AG Heimventilation.
2. Der SVK verlangt bei der zuständigen IV-Stelle die entsprechende IV Verfügung sowie alle weiteren patientenrelevanten Daten wie Personalien, Verordnung oder Bezeichnung der Leistungen, medizinische Angaben, Rechnungen usw.
3. Sobald die Fallprüfung abgeschlossen wurde, erhält die zuständige IV-Stelle eine Kopie des Entscheids → Kostengutsprache oder Ablehnung.
4. Benötigt ein Patient Verbrauchsmaterial, bezieht er dies bei den Lieferanten oder falls involviert bei der Lungenliga. Die Rechnungen werden danach vom Leistungserbringer an den SVK zur Kontrolle gesandt, nach Prüfung und Visum durch den SVK werden diese an die zuständige IV-Stelle zur Zahlung weitergeleitet.

Vorgehensweise laufende Fälle

Falls bei bestehenden Patienten die Therapie mit einem Gerät der mechanischen Heimventilation benötigt wird, wären wir dankbar um Zustellung aller patientenrelevanten Daten wie Personalien, Verordnung oder Bezeichnung der Leistungen, medizinische Angaben, Rechnungen, Angaben zum Gerät usw., damit wir alle weiteren Schritte bei uns in die Wege leiten können. Das heisst, wenn nötig werden wir ein entsprechendes Kostengutsprachegesuch beim verordnenden Arzt einholen, damit die Beurteilung des Falles wie oben aufgezeigt durch den SVK gemacht werden kann. Grundsätzlich bleiben bestehende Geräte weiterhin in Betrieb und werden erst bei Defekt/Gerätewechsel auf ein SVK-Poolgerät umgestellt.

Beilagen:

- 1) Grundsätze zur Abgabe und dem Einsatz eines Gerätes der mechanischen Heimventilation

Grundsätze zur Abgabe und dem Einsatz eines Gerätes der Mechanischen Heimventilation

A) Verordnung

In den Richtlinien der „AG Heimventilation“ der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie (SGP) ist festgehalten, dass die Indikationsstellung zur Heimbeatmung oft in einer interdisziplinären Absprache erfolgt. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) - insbesondere betreffend der Verordnung von Leistungen durch Ärztinnen/Ärzte, der Wirtschaftlichkeit der Leistungen und der Qualitätssicherung - soll die Verordnung zum Einsatz eines Gerätes der Mechanischen Heimventilation durch eine Pneumologin/einen Pneumologen erfolgen. Sie sind auch federführend für die Einrichtung und Einstellung der Beatmung und für die Ausstellung des Kostengutsprache-Gesuches an den SVK.

Die Wahl des adäquaten Beatmungsgerätes obliegt der verordnenden Pneumologin/dem verordnenden Pneumologen. Angesichts der Preisunterschiede zwischen den vier Gerätekategorien ist aber der angepassten Gerätewahl Sorge zu tragen.

Die „AG Heimventilation“ führt zusammen mit dem SVK eine Positivliste von Geräten diverser Lieferanten, welche von Mitgliedern der „AG Heimventilation“ getestet und für den Einsatz als geeignet eingestuft wurden. Der SVK legt zudem im Vertrag mit den Lieferanten die Serviceleistungen und Abgabebedingungen fest.

Die Überprüfung der Verordnungen erfolgt im Rahmen des ausgelagerten vertrauensärztlichen Dienstes durch Experten der „AG Heimventilation“ im Auftrag der SGP. Dies wird in einem Separatvertrag mit dem SVK geregelt.

B) Ersteinstellung und -beratung

Die erstmalige Geräteeinstellung und Beatmungsanpassung sowie das Training des Patienten und die Schulung von Betreuenden erfolgen je nach individueller Situation ambulant oder stationär. Sie haben aber immer unter Aufsicht und Verantwortung einer Pneumologin/eines Pneumologen zu erfolgen.

Wird die Ersteinstellung und -beratung durch einen Pneumologen wahrgenommen, erfolgt die Abrechnung via Tarmed.

C) In den Dienstleistungspauschalen (DLP) enthaltene Leistungen betreffend das Gerät

- Anlieferung, funktionstüchtiges Gerät
- Anpassungen beim Gerät auf ärztliche Verordnung
- Nachlieferung eines Befeuchters, falls gewünscht
- Wartung (routinemässige Kontrolle, Sicherheitsprüfung)
- Service
- Reparatur inkl. Ersatz defekter Teile (ggf. Batterieaustausch, Interimsversorgung bei länger dauernden Reparaturen)
- Pool-Management des Konsignationsparkes als auch der Pool Geräte

- Entsorgung des Gerätes (Therapieabbruch, Pat. verstorben, Gerätewechsel usw.)
- Rücknahme des Gerätes (Therapieabbruch, Pat. verstorben, Gerätewechsel usw.)
- Technischer Bereitschaftsdienst bei den lebenserhaltenden Beatmungsgeräten 24/7
- Technischer Bereitschaftsdienst bei den nicht lebenserhaltenden Beatmungsgeräten während der Arbeitswoche wird während den Arbeitszeiten sichergestellt
- Technischer Bereitschaftsdienst bei den nicht lebenserhaltenden Beatmungsgeräten am Wochenende wird von 08:00 bis 17:00 Uhr sichergestellt

D) In den Dienstleistungspauschalen (DLP) enthaltene Beratungs- und Betreuungs-Leistungen gegenüber den Patienten

- Einweisung und Betreuung des Patienten, sofern noch notwendig
- Beratung des Patienten, sofern zusätzlich notwendig
- Anpassung/Kontrolle der Masken wie z.B. Sitz der Maske (Leckagen), anderer Maskentyp, Ersatz der Maske in Garantie usw. sowie des Zubehörs zur Atemunterstützung (z.B. Befeuchtung, Schutzvorrichtungen, Alarmfunktionen, Filter etc.) bei Bedarf
- Die Ergebnisqualität (Compliance, Therapieeffekt) wird zusammen mit verordnender Ärztin/Arzt bestimmt und koordiniert.

Delegation an Home Care Provider:

- Die Beratung und Betreuung der Patienten im korrekten Umgang mit dem Gerät kann bei Bedarf (unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots) vom Lieferanten an einen Home Care Provider delegiert werden. Die Vergütung wird in diesen Fällen von den Lieferanten gegenüber den Home Care Providern geschuldet.
- In jedem Fall sind die im Soll Prozess „alveoläre Hypoventilation“ und „Schlafapnoe“ (ausgenommen OSAS) aufgezeigten Abläufe immer und strikte einzuhalten.

E) In den DLP nicht enthaltene Leistungen

Die folgenden Leistungen sind nicht Bestandteil der Dienstleistungspauschalen und können bzw. werden den Patienten separat in Rechnung gestellt.

- Raucherschaden
- Beschädigung durch unsachgemässe Nutzung etc.
- Schäden durch Manipulationen via Unbefugte am Gerät
- Verlust und Diebstahl
- Wasserschaden

- Desinfektion eines kontaminierten Gerätes wird individuell geregelt

F) Inkrafttreten

Diese Grundsätze wurden in Zusammenarbeit zwischen den Ärztinnen/Ärzten, Lieferanten und dem SVK ausgearbeitet und treten per 1.10.2015 in Kraft. Die schriftlichen Einverständniserklärungen aller beteiligten Parteien werden separat erfasst. Falls notwendig werden aktuell bestehende Verträge entsprechend angepasst bzw. ergänzt.

Solothurn, 19. August 2015

Ablauf künstliche Ernährung zu Hause

Der Bereich der künstlichen Ernährung zu Hause kann in zwei Kategorien aufgeteilt werden, nämlich enterale und parenterale Ernährung.

- Die **enterale Ernährung** kann sowohl **oral wie auch durch eine Sonde** appliziert werden. Das heisst, die Nahrung wird **in den Verdauungstrakt** geführt, via Sonde oder über den Mund.
- Die **parenterale Ernährung** erfolgt immer durch eine **Infusion direkt in die Blutbahn**.

Der SVK hat mit folgenden Lieferanten für Nährlösungen und Behandlungsmaterial der künstlichen Ernährung zu Hause Verträge abgeschlossen:

- Abbott AG
- Baxter
- B. Braun Medical AG
- Curatis AG
- Fresenius Kabi (Schweiz) AG
- HiPP GmbH & Co. Vertrieb KG
- Nestlé Health Science
- Nutricia SA
- Nutrimedix SA
- Onco Medical AG

Im Weiteren wurden mit den sogenannten Home Care Services Verträge über die Beratung und Betreuung der Patienten mit künstlicher Ernährung zu Hause abgeschlossen. In diesen Verträgen wird ebenfalls die Rundum-Versorgung und Betreuung der Patienten geregelt, insbesondere die folgenden Punkte in Sachen Patientenbetreuung:

- Versorgung der enteral und parenteral zu ernährenden Patienten nach ärztlicher Verordnung mit dem gesamten benötigten Behandlungsmaterial
- Technische Dienstleistung
- Administration/Abwicklung Kostenträger
- Betreuung
- Schulung

Bei Bedarf wird den Patienten eine entsprechende Ernährungs- bzw. Infusionspumpe während der Therapiedauer zur Verfügung gestellt. Zurzeit hat der SVK mit den untenstehenden Home Care Services Verträge über die Beratung und Betreuung der Patienten abgeschlossen:

- Dr. G. Bichsel AG
- Farmadomo Ticino
- Fresenius Kabi (Schweiz) AG
- Nutradom
- homecare Gächter (c/o TopPharm Apotheke Gächter)
- Home Care Mittelland+ (Central Apotheke)
- Home Care Studer GmbH (c/o Adlerapotheke)
- Pharmadom Sàrl
- Proximos
- Volksapotheke zum Zitronenbaum

Die Partner (Home Care Services) des SVK wurden via Rundschreiben informiert und wissen, dass ab 1. Januar 2017 auch für die IV-Patienten die SVK Gesuche ausgefüllt werden müssen.

Vorgehensweise neue Fälle ab 1. Januar 2017

Ein Fall beginnt jeweils mit dem Einreichen des Kostengutsprachebuches oder der IV-Verfügung an den SVK, dann folgen in der Regel monatliche Rechnungen bis zum möglichen Therapieende. **Für die Kostenübernahme von diätetischen Nahrungsmitteln gilt der Anhang 2 des Kreisschreibens über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen KSME.**

1. Das Kostengutsprachebuch wird vom verordnenden Arzt ausgefüllt und an den SVK eingesandt. Hier erfolgt die Prüfung des Gesuches anhand Anhang 2 des KSME.
2. Der SVK verlangt bei der zuständigen IV-Stelle die entsprechende IV Verfügung sowie alle weiteren Patientenrelevanten Daten wie Personalien, Verordnung oder Bezeichnung der Leistungen, medizinische Angaben, Rechnungen usw.
3. Sobald die Fallprüfung abgeschlossen wurde erhält die zuständige IV-Stelle eine Kopie des Entscheids → Kostengutsprache oder Ablehnung.
4. Die Belieferung der Patienten sowie die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel über einen Home Care Service des SVK. Die Rechnungen werden vom Home Care Service an den SVK zur Kontrolle gesandt, nach Prüfung und Visum durch den SVK werden diese an die zuständige IV-Stelle zur Zahlung weitergeleitet.

Vorgehensweise alte Fälle

Falls bei bestehenden Patienten eine künstliche Ernährung benötigt wird, wären wir dankbar um Zustellung aller patientenrelevanten Daten wie Personalien, Verordnung oder Bezeichnung der Leistungen, medizinische Angaben, Rechnungen usw., damit wir alle weiteren Schritte bei uns in die Wege leiten können. Das heisst, wenn nötig werden wir ein entsprechendes Kostengutsprachegesuch beim verordnenden Arzt einholen, damit die Beurteilung des Falles wie oben aufgezeigt durch den SVK gemacht werden kann. Grundsätzlich bleiben bestehende Geräte weiterhin in Betrieb und werden erst bei Defekt/Gerätewechsel auf ein SVK-Poolgerät umgestellt.